



Medienrichtlinien der DTL | Stand Juli 2024

Präambel

¹Die Akkreditierung von Medienvertretern zu Veranstaltungen der Deutschen Turnliga (DTL) dient der Befriedigung des öffentlichen Informationsinteresses gemäß Art. 5 Abs. 1 GG.

[§ 1 Grundsätzliches zur Akkreditierung](#)

(1) ¹Das gesamte Akkreditierungsverfahren für Wettkämpfe der Deutschen Turnliga obliegt grundsätzlich der DTL-Geschäftsstelle unter Leitung der verantwortlichen Stelle für die Medien.

(2) ¹Für eine Akkreditierung zu Wettkämpfen der Deutschen Turnliga ist spätestens drei Werktage vor dem Wettkampf, bei den DTL-Finale im Turnen sowie der Rhythmischen Sportgymnastik fünf Tage vor der Veranstaltung ein Antrag bei der entsprechend verantwortlichen Stelle (siehe § 2) zu stellen.

§ 2 Grundsätzliches zum Akkreditierungsverfahren

(1) ¹Das Akkreditierungsverfahren für Bundesliga-Wettkämpfe im Turnen der Männer wird direkt vom gastgebenden Verein durchgeführt. ²Die aktuell gültigen Maßgaben der DTL sind in diesem Verfahren einzuhalten.

(2) ¹Der Akkreditierungsantrag für Wettkämpfe im Turnen der Frauen und der Rhythmischen Sportgymnastik erfolgt ausschließlich über das webbasierte Akkreditierungssystem der DTL. ²Er enthält zwingend Name und Anschrift des Antragstellers sowie die Art des Mediums, den Namen des Mediums sowie die E-Mailadresse und eine Mobilnummer, unter welcher der Antragsteller vor und während der Veranstaltung erreichbar sein wird. ³Mündliche oder telefonische sowie nicht im Akkreditierungssystem hinterlegte Absprachen erlangen keine Gültigkeit.

(3) ¹Der Akkreditierungsantrag für die beiden DTL-Finale, für die Aufstiegsfinals zu den einzelnen Ligen sowie für den National Team Cup erfolgt analog zu dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. ²Mündliche oder telefonische sowie nicht im Akkreditierungssystem hinterlegte Absprachen erlangen auch hier keine Gültigkeit.

§ 3 Akkreditierungsverfahren für hauptberufliche Medienvertreter

(1) ¹Grundsätzlich werden bei DTL-Veranstaltungen nur hauptberufliche Journalisten, Redakteure und Fotografen als akkreditierte Medienvertreter zugelassen.

(2) ¹Deren Recht der Berichterstattung deckt nur redaktionelle Tätigkeiten ab, die in unmittelbarem Bezug zur Veranstaltung stehen. ²Eine private, anderweitig kommerzielle oder gar werbliche Nutzung der produzierten Inhalte bzw. des produzierten Materials ist ausdrücklich nicht erlaubt.

(3) ¹Der Nachweis der Hauptberuflichkeit erfolgt über den [bundeseinheitlichen Presseausweis](#). ²Die Deutsche Turnliga akzeptiert ausschließlich Ausweise der Verbände [VDS](#), [DJV](#), [VDZ](#), [BDZV](#), [dju](#) und [Freelens](#). ²Ausländische Journalisten führen den erforderlichen Nachweis ihrer Tätigkeit über einen Ausweis der [International Sports Press Association](#).

(4) ¹Ein Anspruch auf Akkreditierung besteht nicht.

[§ 4 Akkreditierungsverfahren für journalistisch tätige Personen](#)

(1) ¹In Ausnahmefällen behält sich die DTL vor, journalistisch tätige Personen zu akkreditieren, auch wenn sie ihre journalistische oder fotojournalistische Tätigkeit nicht durch eine Mitgliedschaft in einem Journalistenverband nachweisen können.

(2) ¹Folgende Nachweise können in diesem Fall gegenüber der DTL zur Erlangung einer solchen Ausnahme-Akkreditierung geführt werden:

a. Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Voll-Redaktion im Original für eine Berichterstattung über die Veranstaltung, für die die Akkreditierung erfolgen soll. Der Auftrag muss auf dem offiziellen Briefpapier des Mediums verfasst sein und den Namen des auftraggebenden oder verantwortlichen Redakteurs einschließlich dessen Rückrufnummer enthalten. Aufträge von Vereinen und Sportverbänden werden in diesem Verfahren als solche nicht akzeptiert,

b. Vorlage von namentlich gekennzeichneten Artikeln, Bildern oder Filmbeiträgen zum Thema Deutsche Turnliga, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,

c. Vorlage eines Impressums, aus dem der Antragsteller als Redakteur, ständiger redaktioneller Mitarbeiter oder Autor ersichtlich ist und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist,

d. ein Weblink zu einer redaktionellen Online-Publikation, die in der Turn-Community etabliert ist, eine angemessene Reichweite vorweisen kann und auf welcher der Antragsteller als offizieller Mitarbeiter namentlich genannt ist. ²Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Internetseiten, deren Fokus auf der bloßen Veröffentlichung von Bildmaterial steht,

e. Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für eine Schülerzeitung arbeiten oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises einer Jugendpresseorganisation oder durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, welche die redaktionelle Tätigkeit für die Schülerzeitung bestätigt.

²Die in den vorangegangenen Punkten Bestätigungen müssen der DTL vor dem Akkreditierungsschluss als PDF oder als Foto vorliegen. ³Sie sind am Wettkampftag mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

(3) ¹Über weitere Ausnahmeregelungen kann der Medienbeauftragte der Deutschen Turnliga entscheiden.

²Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls.

(4) ¹Ein Anspruch auf Akkreditierung besteht nicht.

[§ 5 Wettkampf](#)

(1) Innenraum

¹Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung bzw. ihr entsprechendes Medienleibchen deutlich sichtbar tragen. ²Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Auf dunkle bzw. farblich dezente Kleidung ist zu achten, Neonfarben sind im Innenraum nicht zulässig. ³Das gleiche gilt für Kleidung mit politischen oder religiösen Botschaften. ⁴Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

(2) Arbeitsrichtlinien Fotografen

Die für die Fotografen vorgesehene Zonen werden in der Regel vom Ausrichter in Absprache mit dem Medienbeauftragten definiert und gekennzeichnet.²Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position weitgehend frei wählen.³Ist eine Bandenwerbung gestellt, ist diese Position hinter der Bandenwerbung zu suchen.⁴Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass weder Athleten gestört oder behindert werden noch das Sichtfeld der Kampfrichter durch ihre Position eingeschränkt wird.⁵Das Gleiche gilt für das Sichtfeld von stationären Kameras der Livestream- oder Fernsehproduktionen. Sichtbehinderungen von Zuschauern sind ebenfalls zu vermeiden, im Zweifel ist die Position häufiger zu wechseln.⁶Das Betreten der Wettkampfflächen und Matten ist ausdrücklich nicht erlaubt.⁷Das Fotografieren von den Zuschauerrängen ist grundsätzlich möglich, bedarf aber in jedem Fall der Absprache mit dem Verantwortlichen für Medien.⁸Remote-Kameras dürfen grundsätzlich gestellt werden, die Genehmigung im Einzelfall obliegt aber dem jeweiligen Oberkampfrichter und ist vom Verantwortlichen für Medien einzuholen.⁹Fotografieren von Konstruktionen an der Hallendecke bedarf in jedem Fall den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

(3) Arbeitsrichtlinien Print, Online und Radio

¹Die auf Medienplätzen oder Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.²Es herrscht das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.³Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von Medienplätzen oder Pressetribüne nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem DTL-Medienbeauftragten oder dem Ausrichter vor Ort möglich ist.³Online-Medien dürfen während des laufenden Wettkampfes keine unerlaubte Live- und Near-Live Berichterstattung (Video, Audio) vornehmen.

(4) Arbeitsrichtlinien TV & Livestream

¹Die TV-Rechte für die Wettkämpfe der Bundes- und Regionalligen liegen bei der Deutschen Turnliga.²Aufzeichnungen von Veranstaltungen der Deutschen Turnliga bedürfen daher einer Genehmigung durch die DTL Geschäftsstelle.³Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen.⁴Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind.⁵Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.⁶Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass weder Athleten gestört oder behindert werden noch das Sichtfeld der Kampfrichter durch ihre Position eingeschränkt wird.⁷Beeinträchtigungen von Zuschauern sind ebenfalls zu vermeiden, im Zweifel ist die Position häufiger zu wechseln.